

Der Landtag von Niederösterreich hat am 25. SEP. 1986 beschlossen:

G e s e t z,
mit dem die Wahlordnung für Statutarstädte geändert wird

Die Wahlordnung für Statutarstädte, LGBl. 0360-3, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Für die besonderen Wahlbehörden gemäß § 55a gelten die Bestimmungen über die Sprengelwahlbehörden, soweit nichts anderes bestimmt wird, sinngemäß. Die Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner (§ 9) sind spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag einzubringen oder zu ergänzen."

2. § 30 Abs. 2 entfällt und dem § 30 Abs. 1 werden folgende Absätze 2, 3 und 4 angefügt:

"(2) Wahlberechtigte haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte, wenn sie sich voraussichtlich am Wahltag in einem anderen Wahlsprengel als dem ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten.

(3) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben ferner Wahlberechtigte, denen der Besuch des zuständigen Wahllokales am Wahltag infolge Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, unmöglich ist und die die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 55a Abs. 1) in Anspruch nehmen wollen, sofern nicht die Ausübung des Wahlrechtes gemäß § 55 in Betracht kommt.

(4) Fällt bei einem Wahlberechtigten, der eine Wahlkarte nach Abs. 3 in Anspruch genommen hat, die Bettlägerigkeit vor dem Wahltag weg, so hat er den Magistrat rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen, daß er auf einen Besuch durch eine gemäß § 55a Abs. 1 eingerichtete besondere Wahlbehörde verzichtet."

2a. Im § 31 Abs. 1 lautet der erste Satz:

"Die Ausstellung der Wahlkarte ist beim Magistrat spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen."

3. Dem § 31 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Im Falle des § 30 Abs. 3 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 55a Abs. 1 und die genaue Angabe der Wohnung, des Krankenzimmers udgl., wo der Antragsteller liegt und dieser Besuch erfolgen soll, zu enthalten. Die Bettlägerigkeit ist glaubhaft zu machen."

4. § 32 lautet:

"§ 32

Ausstellung der Wahlkarte

(1) Die Wahlkarte hat zu bescheinigen, daß ein bestimmter Wahlberechtigter das Wahlrecht in jedem hierfür vorgesehenen Wahlsprenkel der Stadt bzw. vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 55a Abs. 1) ausüben kann.

(2) Der Magistrat muß mündlich beantragte Wahlkarten sogleich ausstellen. Er muß schriftlich beantragte Wahlkarten zu eigenen Händen zustellen.

(3) Für eine verlorene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarte darf ein Duplikat nicht ausgestellt werden.

(4) Die Ausstellung einer Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik "Anmerkung" bei dem betreffenden Wähler mit dem Wort "Wahlkarte" bzw. bei Ausstellung einer Wahlkarte gemäß § 30 Abs. 3 mit den Worten "besondere Wahlkarte" in auffälliger Weise (z.B. mit Buntstift) anzumerken."

5. Nach § 59 wird folgender § 55a angefügt:

§ 55a

Besondere Wahlbehörden

(1) Um den aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen bettlägerigen Wahlberechtigten, die aufgrund eines Antrages gemäß § 30 Abs. 3 eine Wahlkarte besitzen, die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, hat die Stadtwahlbehörde, spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag besondere Wahlbehörden einzurichten, die diese Wahlberechtigten während der festgesetzten Wahlzeit aufsuchen.

(2) Die besonderen Wahlbehörden haben bei der Entgegennahme der Stimmen durch entsprechende Einrichtungen (z.B. Aufstellen eines Wandschirmes u.dgl.) vorzusehen, daß der Wahlberechtigte unbeobachtet seinen Stimmzettel ausfüllen und in das ihm vom Wahlleiter zu übergebende Wahlkuvert einlegen kann. Im übrigen sind auch bei der Ausübung des Wahlrechtes vor den besonderen Wahlbehörden die Bestimmungen dieses Gesetzes zu beobachten.

(3) Die besonderen Wahlbehörden haben nach der Wahlhandlung nur die im § 60 Abs. 2 bestimmten Feststellungen zu treffen. Die besonderen Wahlbehörden haben sofort an Ort und Stelle den Wahlvorgang in einer Niederschrift zu beurkunden. In dieser Niederschrift sind die Namen der Mitglieder der besonderen Wahlbehörde und der Wahlzeugen, die Zeit des Beginnes und des Endes der Wahlhandlung, allfällige Unterbrechung derselben, die Entscheidungen gemäß § 56, sonstige Verfügungen der besonderen Wahlbehörde, außergewöhnliche Vorkommnisse sowie die Zahl der aufgesuchten Wähler aufzunehmen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der besonderen Wahlbehörde zu unterfertigen. Verweigert ein Mitglied der besonderen Wahlbehörde die Unterschrift, ist der Grund hierfür anzugeben.

(4) Die Stadtwahlbehörde hat unter Bedachtnahme auf die Wahrung des Wahlheimnisses jene Sprengelwahlbehörde(n) zu bestimmen, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörde(n) festzustellen hat (haben). Diese Wahlbehörde(n) hat (haben) sodann die ungeöffnet übernommenen Wahlkuverts der bettlägerigen Wähler in die Feststellung ihres eigenen Wahlergebnisses ununterscheidbar einzubeziehen.

hen. Die Wahlakten einschließlich der Niederschriften der besonderen Wahlbehörde(n) sind von dieser (diesen) der(n) feststellenden Sprengelwahlbehörde(n) unverzüglich zu überbringen und bilden einen Teil der Wahlakten der Sprengelwahlbehörde(n)."

6. Im § 90 entfällt die Absatzbezeichnung "(1)" sowie der Abs. 2.